## **Stadt Waldsassen**

"Nähe Finkenbühlstraße";

6100 - 121027 Geschäftszeichen



95652 Waldsassen, 20.09.2024

## Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Waldsassen; 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnungsplanung

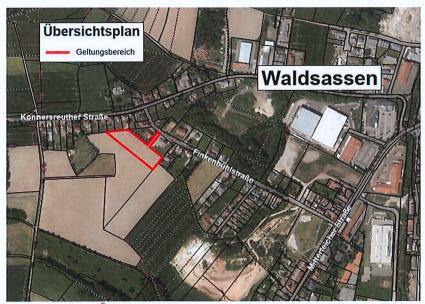
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 23.08.2024, Az. 6100/03/01-Sg.210-Pu hat das Landratsamt Tirschenreuth die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Waldsassen in der Fassung vom 22.07.2024 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wirksam.

Von der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist das Grundstück Fl.Nr. 634/7, Gemarkung Waldsassen betroffen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha. Die Änderungsfläche liegt am westlichen Ortsrand von Waldsassen an der Finkenbühlstraße. Nördlich grenzt die Wohnbebauung der Konnersreuther Straße und östlich bzw. südöstlich die der Finkenbühlstraße an. Westlich und südwestlich schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die Lage der Änderungsfläche ist im nachfolgenden Luftbild (ohne Maßstab) ersichtlich:



Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lage des Planungsgebietes (rot)

Jedermann kann die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Waldsassen, Stadtbauamt, II. Stock, ZimmerNr. 2.06, Basilikaplatz 3, 95652 Waldsassen, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Stadt Waldsassen unter <a href="https://www.waldsassen.de/wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplaene/">https://www.waldsassen.de/wirtschaft/bauen-und-planen/bauleitplaene/</a> veröffentlicht und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Freistaates Bayern zur Bauleitplanung (<a href="https://www.bauleitplanung.bayern.de/">https://www.bauleitplanung.bayern.de/</a>) abrufbar sein.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

## Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Waldsassen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bernd Sommer Erster Bürgermeister